

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0289/10	Datum 18.06.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.07.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Ottenbergstraße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung in dem Abschnitt „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Küferstraße“ in der Verkehrsanlage „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Ottenbergstraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	20.000,-	61660100	23211120	20.000,-	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Cornelia Krebs, Tel.: 5210	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Ottenberstraße“ befindet sich im Stadtteil Alte Neustadt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Vom 15.09.2004 bis 30.11.2004 erfolgte auf einer Länge von ca. 160 m der Ausbau der Teileinrichtungen Gehbahn, Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung in dem Abschnitt „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Küferstraße“.

Der Gehweg wurde grundhaft ausgebaut. Die Bordanlage und die Oberflächenentwässerung wurden höhenmäßig reguliert. Die Beleuchtung wurde durch leistungsfähigere Leuchtkörper erneuert. Ein beitragsfähiger Ausbau der Fahrbahn und der restliche Ausbau des Gehweges im Abschnitt „Weinbergstraße von Küferstraße bis Ottenbergstraße“ ist, auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation, mittelfristig nicht geplant.

Abschnittsbildung:

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbaaufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

Aus rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

In der Verkehrsanlage „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Ottenbergstraße“ ist das Bilden von Abschnitten in beitragsrechtlicher Hinsicht möglich, da der Teilbereich „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Küferstraße“ eine Länge von ca. 160 m aufweist. Insofern ist das Merkmal der gewissen selbständigen Bedeutung der Teilstrecke erfüllt, da die Teilstrecke länger als 100 m ist. Weitere örtlich erkennbare Merkmale begründen ebenfalls die selbständige Bedeutung des Abschnittes, wie die Einmündung der Küferstraße und die fußläufige Anbindung an die Hohepfortestraße. Die Voraussetzungen für das Bilden des Abschnittes sind somit erfüllt.

Kostenpaltung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenpaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurden.

Im Abschnitt „Weinbergstraße von Hohepfortestraße bis Küferstraße“ sind die Teileinrichtungen Gehbahn, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung vollständig auf gesamter Länge ausgebaut. Die Voraussetzung für eine Kostenspaltung ist demnach erfüllt.

Ergebnis:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahme durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisation in Höhe von voraussichtlich ca. 20.000,- €Euro ausgegangen.

Anlagen:

Scananlage – DS0289/10 Auszug Stadtkarte